

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.03.2018

Geschäftszeichen:

III 27-1.41.3-9/17

Zulassungsnummer:

Z-41.3-683

Geltungsdauer

vom: **17. März 2018**

bis: **17. März 2023**

Antragsteller:

Bartholomäus GmbH

Bachstraße 10

89607 Emerkingen

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ REV-EDW

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ vom Typ REV-EDW in Form von Revisionsenddeckeln für den Einbau in Hauptleitungen von Zentralentlüftungsanlagen und Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3. Sie bestehen aus der Grundplatte, der Distanzplatte, dem zugelassenen Dämmschichtbildner, der Klemmfeder, der Schraube mit Ringmutter, dem Niet und der Distanzhülse. Der Zulassungsgegenstand wird in den Nennweiten DN 80, DN 100, DN 125, DN 140, DN 160, DN 180 und DN 200 werksseitig hergestellt.

1.2 Verwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum Einbau in Einzelentlüftungsanlagen oder Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 ausschließlich als Revisionsenddeckel bestimmt.

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand als Revisionsenddeckel auch in Anlagen in Anlehnung an DIN 18017-3 verwendet werden, bei denen die Zuluft über Leitungen herangeführt wird.

Er darf ausschließlich als Verschluss in Form eines Revisionsenddeckels in Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzrohre) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 innerhalb von klassifizierten Geschossdecken eingebaut werden. Der Zulassungsgegenstand darf weiterhin auch in Wandungen von klassifizierten Schächten von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 eingebaut werden, wenn er in einer mindestens 60 mm langen Hülse aus verzinktem Stahlblech montiert in Schachtwände von Lüftungshauptleitungen, mit einer Mindestwanddicke von 60 mm im Nassverfahren eingebaut werden.

Der Zulassungsgegenstand ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss zulässig.

Der Zulassungsgegenstand hat eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Einbau

- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 innerhalb von klassifizierten Schächten oder
- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 innerhalb von nicht klassifizierten Schächten oder
- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 ohne Schächte

wenn er ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung innerhalb der Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitungen) und am unterem Ende bündig mit der klassifizierten Geschossdecke F90 eingebaut wird. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Der Zulassungsgegenstand hat auch eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Einbau

¹ DIN 18017-3:2009-09 Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-683

Seite 4 von 7 | 2. März 2018

- in klassifizierten Lüftungsleitungen (Hauptleitung) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 ohne innenliegende Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen)

wenn er ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung, innerhalb einer Hülse aus verzinktem Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitungen) und am unterem Ende bündig mit der klassifizierten Geschossdecke F90 eingebaut wird. Die Länge der Hülse muss mindestens der Dicke der klassifizierten Geschossdecke entsprechen. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bei Einbau

- in Wandungen von klassifizierten Schächten von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 mit innenliegender Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech oder
- in Wandungen von klassifizierten Schächten von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 ohne innenliegende Hauptleitung aus verzinktem Stahlblech oder

wenn er in einer mindestens 60 mm langen Hülse aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) eingebaut ist und die Stahlblechhülse in die klassifizierte, mindestens 60 mm dicke Schachtwand eingebaut wird. Hierzu sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Der Zulassungsgegenstand hat eine Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten bei Einbau

- in vertikal verlegten Lüftungsleitungen aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) von Zentralentlüftungs- oder Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 innerhalb von klassifizierten Schächten

wenn er ausschließlich am unteren Ende der jeweiligen luftführenden Hauptleitung, innerhalb der Lüftungsleitung aus verzinktem Stahlblech z. B. (Wickelfalzleitungen) und am unterem Ende bündig mit der klassifizierten Holzbalkendecke F30-B nach Maßgabe des Abschnitts 3.2.2 eingebaut wird.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in feuerwiderstandsfähige und klassifizierte Geschossdecken oder Schachtwände mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 oder L90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Geschossdecke oder Schachtwand.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
 - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken,
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-683

Seite 5 von 7 | 2. März 2018

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

Der Zulassungsgegenstand muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragssteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten²:

- Grundplatte
- Distanzplatte
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- Klemmfeder
- Schraube mit Ringmutter
- Niet und Distanzhülse

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Das Bauprodukt ist in den Werken des Antragsstellers herzustellen. Das Bauprodukt ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragssteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90-181017 bzw. K30-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

² Die technische Spezifikation der Komponenten ist beim DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Bauprodukte ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung und Bemessung

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit dem Zulassungsgegenstand nach DIN 18017-3 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-41.3-683

Seite 7 von 7 | 2. März 2018

Der Zulassungsgegenstand muss so eingebaut sein, dass Inspektionen, Reinigung und Instandsetzung möglich sind.

3.2 Ausführung**3.2.1 Allgemeines**

Der Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

3.2.2 Bestimmungen für den Einbau

Der Zulassungsgegenstand darf in Lüftungsleitungen von Zentral- und Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3, zum Einbau am unteren Ende von Hauptleitungen, ausschließlich innerhalb von klassifizierten Geschossdecken F90 oder in Holzbalkendecken F30-B als Revisionsenddeckel mit Feuerwiderstand verwendet werden (s. Anlage 2).

Weiterhin darf der Zulassungsgegenstand in mindestens 60 mm dicken Wandungen von klassifizierten Schächten von Zentral- und Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3, ausschließlich in einer Stahlblechhülse z. B. (Wickelfalzrohr) von ebenfalls mindestens 60 mm Länge, verwendet werden (s. Anlage 3).

Die Hohlräume zwischen der Stahlblechleitung/-hülse und der zu schützenden Geschossdecke oder Schachtwand sind mit Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2³ oder geeignet zur Wandart mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen. Der zu verfüllende Ringspalt "S" muss umlaufend mindestens 20 mm breit sein.

Bei Einbau in Holzbalkendecken sind im Bereich der Deckendurchführung vier verzinkte Stahlblechwinkel zur Lastabtragung an der Holzkonstruktion zu befestigen. Der Zwischenraum zwischen der Lüftungsleitung und der Holzkonstruktion ist mindestens 50 mm umlaufend mit Mörtel zu vergießen.

3.2.3 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Anwendung des Zulassungsgegenstandes in Einzel- oder Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung darstellt, erfolgt ist (ein Muster für diese Übereinstimmungserklärung s. Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.3 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung alle für die Inbetriebnahme, Inspektion und Reinigung des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben ausführlich darzustellen.

Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertrieber oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

³

DIN EN 998-2:2017-2

Festlegung für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel

Absperrvorrichtung K90-18017
 Brandschutz-Revisionsendeckel
 Typ REV-EDW

Abmessungen:

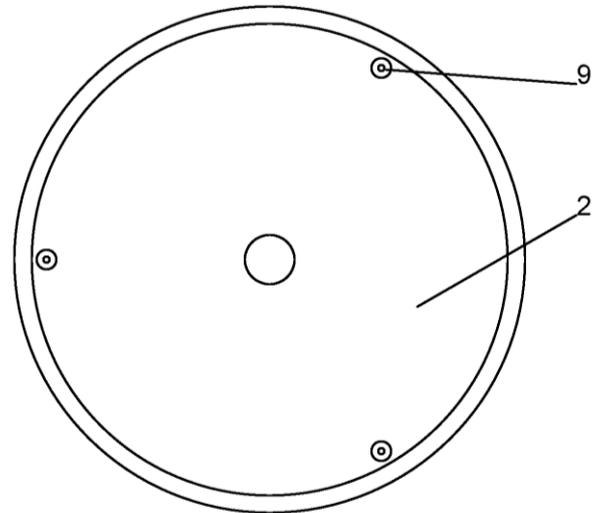
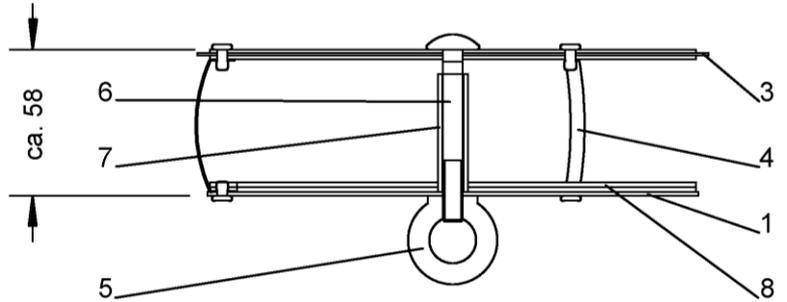
DN 80, DN 100, DN 125, DN 140
 DN 160, DN 180 und DN 200

Einbau:

Revisionsendeckel Typ REV-EDW
 in die Stahlblechleitung/ -ring der
 Schachtwand oder Geschossdecke einführen
 und mit Ringmutter/ Mutter bis zum
 Anschlag an der Distanzhülse anziehen.

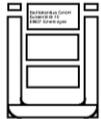
Funktion:

Beim Einführen des Revisionsendeckel
 verschließt die Silikondichtung die Öffnung
 luftdicht.
 Im Brandfall expandiert der Aufschäumer
 ab einer Temperatur von ca. 150°C und
 verfüllt den Raum zwischen der Grundplatte
 und der Distanzplatte.



Typenschild

geba-Revisions-Endeckel, feuerbeständig	
Einbau: Revisionsendeckel mind. bündig Grundplatte/Wand oder Decke in das Rohr einführen. Durch Drehen der Ringmutter spannen sich die Federn und arretieren den Endeckel.	
Zulassung Nr.	Z-41.3-
Widerstandsklasse	K90/18017
Güteüberwachung	MPA Stuttgart
Baujahr	
Hersteller	Stahlblechwerk GmbH Bussenblick 10 89007 Emswangen



REV-EDW, DN

Stückliste			
Pos.	Menge	Bezeichnung	Werkstoff
1	1	Grundplatte	Stahlblech 1,5 mm
2	2	Distanzplatte	Stahlblech 1,5 mm
3	1	Dichtung	Silikon
4	3	Klemmfeder	
5	1	Ring-/ Mutter M8	Stahl, verzinkt
6	1	Distanzhülse	Stahl, verzinkt
7	1	Schraube M8	
8	2	Schaumbildner	
9	6	Niet 6 x 8 mm	Stahl

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3,
 Typ REV-EDW

Beschreibung / Funktion / Stückliste

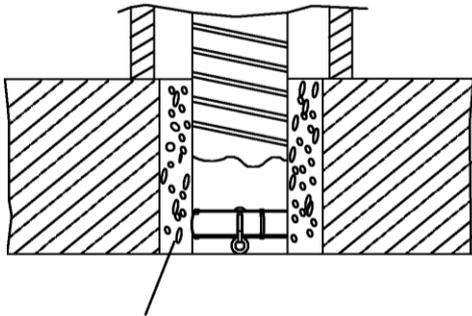
Anlage 1

Einbau in die Geschossdecke

Geschossdecke: Beton F30 - F90

Einbaumöglichkeiten:

1. im feuerwiderstandsfähigen Schacht
2. im nicht feuerwiderstandsfähigen Schacht
3. ohne Schacht

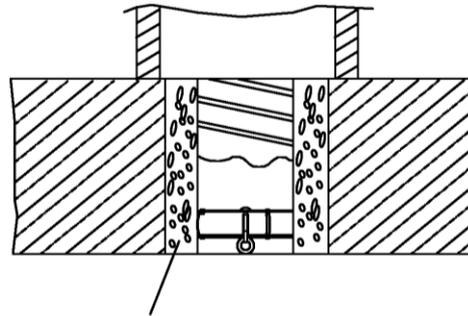


Verguß Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2, oder Beton

Geschossdecke: Beton F30 - F90

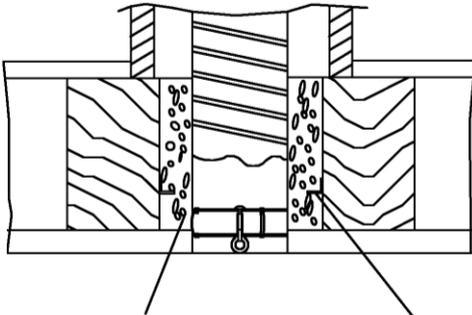
Einbau in Lüftungsschacht L30 - L90

Im Bereich Geschossdecke mit Stahlblechrohr z. B. Wickelfalzrohr



Verguß Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2, oder Beton

Einbau in Holzbalkendecke F30-B



Verguß Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5; M5 oder M10 nach DIN EN 998-2, oder Beton mind. 50 mm umlaufend

Lastabtragung z. B. Winkel*

*Lastabtragung in der unteren Deckenhälfte mit Wechsel mit 4 Befestigungswinkeln (je 1 Winkel pro Seite) 40 x 40, 40 - 80 mm lang oder Drahtstifte 100 mm oder gleichwertiges Material

elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-41.3-683

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3, Typ REV-EDW

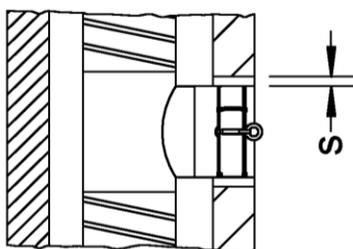
Einbau Geschossdecke

Anlage 2

Einbau in die Schachtwand

Schachtwand: L30 - L90 bzw. F30 - F90
 mit innenliegender Stahlblech-
 leitung (z. B. Wickelfalzrohr)

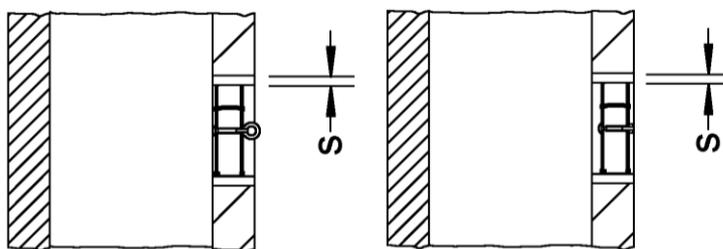
Brandschutz-Revisionsenddeckel
 TYP REV-EDW
 mit M8-Ringmutter oder M8-Mutter



Restspalt "s" mit Leichtmörtel oder geeignet
 zur Wandart auf die gesamte Wanddicke
 verschließen.
s = mind. 20 mm

Schachtwand: L30 - L90
 ohne innenliegende Stahlblech-
 leitung

Brandschutz-Revisionsenddeckel
 TYP REV-EDW
 mit M8-Ringmutter oder M8-Mutter
 Im Bereich der Schachtwand mit Stahlblechrohr
 z. B. Wickelfalzrohr mind. 60 mm lang



Schachtwanddicke ohne innenliegende Stahlblechleitung **mind. 60 mm**

Revisionsenddeckel Typ REV-EDW mindestens bis zur
 Grundplatte (Pos.1) in die Stahlblechleitung/ -ring einführen

Muster für eine
Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, dass die **Absperrvorrichtung(en)** (Zulassungsgegenstand) einbaut hat
- Bauvorhaben bzw. Gebäude:
- Datum des Einbaus:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Absperrvorrichtung(en)**: K ...-18017

Hiermit wird bestätigt, dass die Anwendung des Zulassungsgegenstands in Einzelentlüftungsanlagen oder Zentralentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3 entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung darstellt, erfolgt ist.

Ort, Datum

Firma/ Unterschrift

(Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3,
Typ REV-EDW

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

Anlage 4